geschehene Geständniß, antwortend oder selbst behauptend [3]), unter der Rubrik einer Einrede [4]), oder in der Form eines Beweisartikels, muß ein Geständniß seyn und bleiben und dessen Wirkung haben [5]). Es bedarf keiner Acceptation und kann von der freiwillig selbstgeständigen Partei ohne Beweis eines Irrthums nicht revocirt werden. Ist ein solches Geständniß qualificirt, so ist es als solches zu beurtheilen [6]). Dieses möchte in dem obigen Fall eintreten, und daher die obige Entscheidung dennoch als richtig bestehen. Von einer bessern Antwort kann hier die Rede nicht seyn.

Gensler.

3) Gegenseitige identische Behauptungen produciren die Harmonie.

4) Archiv, a. a. O. S. 45.

5) Nimis enim indignum judicamus, quod sua quisque voce dilucide protestatus est, id *in eundem casum* infirmare. L. 13. in f. Cod. 4. 30. Cap. 10. X. 2. 19.

6) Archiv, a. a. O. S. 45. a. E. d. Not. ***.

Druckfehler.

im ersten und zweiten Hefte des zweiten Bandes.

S. 85. Z. 20. st. Antiquitäten l. Ambiguitäten.
— 159. Z. 21. st. der Einlassung l. die Einlassung.
— — Z. 22. fehlt hinter Klage ein Comma.
— 163. (153) Z. 11. fehlen hinter Beweise die Worte: durch den Eid.
— 164. Z. 16. st. Anfang l. Antrag.
— 168. Z. 27. st. Betsch l. Welsch.
— 212. Z. 24. fehlen hinter Compensation die Worte: ipso jure.
— 213. Z. 2. fehlen hinter unterlag d. W. in Anspruch nehmen kann.